

Nachtrag I zum Versorgungsreglement für die Technischen Betriebe Wil (TBWVR)

vom 9. Januar 2024

Der Stadtrat erlässt, gestützt auf Art. 47bis des Nachtrags II der Gemeindeordnung Wil vom 7. März 2021 sowie auf Art. 66 des TBW-Reglements vom 24. September 2020, als Reglement:

- I. Das Versorgungsreglement für die Technischen Betriebe Wil (TBWVR) vom 18. August 2021 wird wie folgt geändert:

1. Allgemeine Bestimmungen

Anschlussleistung

Art. 15

¹ Die TBW bemessen **bei den Versorgungen** die Anschlussleitungen und die Messeinrichtungen nach den technischen Angaben der Eigentümerschaft.

² unverändert

2. Elektrizitätsversorgung (neu nach Art. 16)

3. Wasserversorgung

Art. 32

aufgehoben

4. Erdgasversorgung

Art. 37

aufgehoben

5. Wärmeversorgung

Wärmeprodukt

Art. 42

~~¹ Die Anschlussleistung ergibt sich aus der primärseitigen Differenz der Auslegungstemperaturen des Wärmetauschers bei –10° C Ausser- und der maximal benötigten Durchflusswassermenge. Die von den TBW angebotenen Wärmeprodukte werden in den Preisblättern festgelegt. Die Preisblätter regeln folgende Kosten und Gebühren:~~

- ~~a) Wiederkehrende Wärmekosten;~~
- ~~b) Einmalige Anschlussgebühren.~~

~~² Die Kundschaft kann für jedes Objekt eines der angebotenen Wärmeprodukte wählen.~~

Art. 43

~~aufgehoben~~

Anschlussleitungen

Art. 46

~~¹ Die zu verrechnenden Kosten der Erstellung der Anschlussleitung werden wie folgt pauschaliert:~~

- ~~a) ~~Kostenlos sind Leitungsabschnitte in öffentlichen Strassen, die ersten 10 m des Leitungsabschnitts ausserhalb des versorgten Gebäudes sowie die ersten 6 m des Leitungsabschnitts im versorgten Gebäude. Für jeden weiteren angebrochenen Meter wird ein Pauschalbetrag verrechnet;~~~~

~~Der Hausanschlussbeitrag ergibt sich aus dem Reglement für die Technischen Betriebe Wil¹. Werden zu einem späteren Zeitpunkt Umlagungen der Anschlussleitungen erforderlich, gehen die tatsächlich entstandenen Kosten zu Lasten des Verursachers.~~

- ~~b) bis d) unverändert~~

~~² Die Höhe der Pauschalen wird im Preisblatt (Gebührentarif) festgelegt.~~

~~³ Die Kundschaft trägt die Kosten für die Grab-, Durchbruch- und Wiederinstallationsarbeiten nach effektivem Aufwand.~~

7. Schlussbestimmungen

Vollzugsbeginn

Art. 50

Dieser Nachtrag tritt rückwirkend per 1. Januar 2024 in Kraft.



Seite 3

Stadt Wil

Hans Mäder
Stadtpräsident

Janine Rutz
Stadtschreiberin